



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660/ Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

010/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: 18.01.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.02.2011	
2.				
3.				
4.				

Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Eschweiler und der StädteRegion Aachen zur Verlegung einer Mischwasserleitung in der Fahrbahn der K33 Röthgener Straße/ Stich

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss stimmt dem vorgelegten Nutzungsvertrag zu.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die StädteRegion Aachen ist Straßenbaulastträgerin der K 33 Röthgener Straße/ Stich und erlaubt der Stadt Eschweiler mit diesem Nutzungsvertrag die Verlegung und den Betrieb einer öffentlichen Mischwasserleitung mit den dazugehörigen privaten Grundstücksanschlussleitungen auf unbestimmte Zeit.

Diese Erlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Stadt Eschweiler dem Straßenbaulastträger Kosten erstattet. Die Kosten ergeben sich aus einer fiktiven Berechnung der Herstellungskosten einer Kanalsanierung ohne gleichzeitige Fahrbahnsanierung. Hierbei wird der StädteRegion die fiktive Straßenwiederherstellung erstattet.

Nach Berechnung des Ingenieurbüros zur Kanalplanung werden von der Kanalbaumaßnahme ca. 1.600 qm Fahrbahnfläche in Anspruch genommen.

Die Berechnung der Kosten pro Quadratmeter Straßenoberbau erfolgte anhand der submittierten und beauftragten Einheitspreise; sie belaufen sich auf 36,31 € pro Quadratmeter.

Die Höhe der Kostenbeteiligung beträgt somit $1600 \text{ qm} \times 36,31 \text{ €/qm} = 58.096 \text{ €}$.

Finanzielle Betrachtung:

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Zuge der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2011 (und Folgende) im Produkt 115380201 – Abwasserbeseitigung unter dem Sachkonto 09110002 der Investitionsnummer IV07AIB059 (Röthgener Straße) angemeldet worden.

Anlage:

Nutzungsvertrag

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen der

Städteregion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen

-Städteregion-

und der

**Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler**

-Berechtigte-

§ 1 Nutzungsrecht

Die Städteregion gestattet der Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden Paragraphen und den in der Anlage beigefügten „Allgemeinen Bedingungen und Auflagen“ für die Nutzung von Kreisstraßen zur Verlegung von Leitungen (Ziffer 1 bis 15) in Eschweiler im Zuge des Ausbaus der K 33 zwischen den Netzknoten 5103032 und 5103037:

die Längsverlegung eines Mischwasserkanals in der Fahrbahn der K 33 Röthgener Straße/ Stich DN 300 – DN 800:

0 + 220 - 0 + 410	:	DN 800 PVC
0 + 410 - 0 + 520	:	DN 700 PVC
0 + 520 - 0 + 570	:	DN 600 PVC
0 + 570 - 0 + 630	:	DN 600 SB Votr.-Rohr
0 + 630 - 0 + 700	:	DN 500 SB Votr.-Rohr
0 + 700 - 0 + 760	:	DN 500 PVC
0 + 760 - 0 + 820	:	DN 400 PVC
0 + 820 - 0 + 870	:	DN 300 PVC,

die Kreuzung der Fahrbahn bei:

km	0 + 410	:	DN 400 PVC
km	0 + 520	:	DN 400 PVC
km	0 + 760	:	DN 300 PVC

sowie die erforderlichen Hausanschlussleitungen herzustellen.

Die Berechtigte erwirbt durch diesen Vertrag kein dingliches Recht am Straßenkörper und an dessen Zubehör.

§ 2 Dauer des Nutzungsrechtes

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

§ 3 Pflichten der Berechtigten

1. Ist für die Kanalverlegung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen erforderlich, so holt die Berechtigte diese ein.
2. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und entsprechend zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
3. Auf Verlangen der Städteregion hat die Berechtigte auf ihre Kosten die Kanalleitungen zu ändern, zu verlegen und zu kennzeichnen, soweit dies infolge Verlegung, Veränderung oder Einziehung der Straße oder aus Gründen des Straßenverkehrs erforderlich ist.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Kanaltrasse Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
5. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Städteregion Aachen - A 61 Amt für Immobilienmanagement und Verkehr - rechtzeitig anzuzeigen.
6. Sowohl die Kanalgräben des Hauptkanals als auch die der Hausanschlüsse sind im Fahrbahnbereich wie folgt zu schließen:
 - Verfüllung mit verdichtungsfähigem Füllboden BKL 3 bis 0,75 m unter GOK,
 - 0,42 m Frostschuttkies,
 - bis OK Fahrbahn Verfüllung mit RCL-Material

Nach der Kanalsanierung wird die Fahrbahn im Vollausbau ausgebaut. Die Wiederherstellung der Fahrbahn ist wie folgt vorzunehmen:

- 0,42 m Frostschuttkies,
- 0,15 m Schottertragschicht
- 0,11 m bituminöse Tragschicht,
- 0,05 m Asphaltbinder,
- 0,02 m lärmoptimierter Asphalt 0/5

Die Kosten hierfür sind durch die Berechtigte in Kanalgrabenbreite (einschließlich Arbeitsraum) zu tragen.

7. Für das Anschließen der Straßenabläufe sind am Hauptkanal entsprechende Rohrstützen mit Anschluss von PVC-Rohren bis aus dem Kanalgraben heraus nach Absprache mit der Städteregion herzustellen.
8. Die Fahrbahntwässerung auf der K 33 muss während der gesamten Bauzeit der Kanalbauarbeiten gewährleistet sein.
9. Für die zur Verlegung vorgesehenen Rohre ist eine geprüfte Statik der Rohrhersteller vorzulegen.
10. Nach Inbetriebnahme des neuen Kanals sind die jetzt vorhandenen nicht mehr benötigten Rohrleitungen zu entfernen oder zu verdämmen. Die Kosten hierfür trägt die Berechtigte.

11. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine gemeinsame Besichtigung durchzuführen. Über diese Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in der etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel festgehalten werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Städteregion kann auf die Besichtigung verzichten. Die Berechtigte verpflichtet sich, die in Anspruch genommene Straßenfläche nachzubessern, wenn die Städteregion auftretende Mängel rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit zur Nachbesserung nicht auf die Verlegung des Kanals zurückzuführen ist.
12. Die Berechtigte stellt die Städteregion von Haftungsansprüchen Dritter frei.
13. Die Aufnahme des Oberflächenwassers der K 33 in die städtische Kanalisation erfolgt unentgeltlich auf unbestimmte Zeit auf Grund der abgeschlossenen Vereinbarung für die Pauschalierung der Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten der gemeindlichen Kanalisation (Nr. 14 Abs. 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien) vom 28.01.2009 bzw. 08.04.2009.

§ 4 Herstellungskosten

Zu den von der Berechtigten zu tragenden Herstellungskosten gehören:

- die Kosten der Wiederherstellung sowie der Nachbesserung, die nach § 3, Ziffern 2, 6, und 9-11 notwendig sind;
- die Kosten der Entfernung des alten Kanals.

§ 5 Lage- und Bestandspläne

1. Die Berechtigte übergibt der Städteregion nach der Kanalverlegung genaue und vollständige Lagepläne (Bestandspläne).

Je eine Ausfertigung der unter Ziffer 1. beschriebenen Unterlagen wird zu den Vertragsausfertigungen genommen und wird Bestandteil des Vertrages.

2. Die Unterlagen, bestehend aus:

je 1 Übersichtslageplan
je 4 Lagepläne M 1:250

werden Bestandteile dieses Vertrages.

Bei einer Änderung der Kanalleitungen gelten die Ziffern 1. und 2. entsprechend.

§ 6 Durchführung von Baumaßnahmen durch die Berechtigte

Die Städteregion räumt der Berechtigten das Recht ein, die Kreisstraße 33 zum Zwecke der Verlegung, der Unterhaltung, der Wartung sowie ggf. der Veränderung der Kanalleitung nach Absprache mit der Städteregion Aachen - A 61 Amt für Immobilienmanagement und Verkehr

- bis auf Widerruf zu benutzen und eventuell notwendige Arbeiten vorzunehmen.

Die Berechtigte übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu vergeben.

Sie führt die Bauaufsicht aus und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Der Berechtigten bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst durchzuführen.

Die Berechtigte verpflichtet sich, nach vorzunehmenden Arbeiten zur Wiederherstellung, Unterhaltung, Wartung sowie ggf. Veränderung der Kanalleitung die von ihr in Anspruch genommenen Straßenteilflächen in den vorherigen, ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 7

Zustimmung der Städteregion zu Arbeiten am Kanal

Die Berechtigte holt vor jeder Änderung des Kanals oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an demselben die Zustimmung der Städteregion - A 61 Amt für Immobilienmanagement und Verkehr - ein.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist die Berechtigte verpflichtet, die Städteregion Aachen - A 61 Amt für Immobilienmanagement und Verkehr - unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Folgepflichten und Folgekosten

Die Berechtigte führt Änderungen oder Sicherungen des Kanals, die die Städteregion nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Städteregion unverzüglich durch (Folgepflicht).

Die Berechtigte trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherung des Kanals (Folgekosten). Die Städteregion trägt keine Kosten.

§ 9

Kündigung

Die Städteregion kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 30 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren zehn Jahren mit einer Frist von mindestens zwei Jahren kündigen, um ihn an geänderte örtliche Verhältnisse anzupassen. Bei der Entscheidung über die Kündigung werden die Belange der Berechtigten angemessen berücksichtigt. Eine Kündigung des Vertrages aufgrund von Änderungen der Rechtsgrundlage der Gestattung ist jederzeit möglich. Eine Kündigung wird jedoch nur ausgesprochen, um den Vertrag dann an die neuen Rechtsgrundlagen anzupassen (Änderungskündigung).

Die Berechtigte kann den Vertrag jederzeit kündigen.

Sollte aus bisher nicht ersichtlichen Gründen eine andere Nutzung der Straße in diesem Teilbereich erforderlich sein, ist eine fristlose Kündigung mit angemessener Frist möglich. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Beseitigung des Kanals nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt die Berechtigte die Kanalleitungen nach den Weisungen der Städteregion und stellt den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß.

Die Städteregion wird die Beseitigung der nicht mehr benutzten Kanalleitungen nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und die Berechtigte die von der Städteregion geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt.

Die Berechtigte wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Kanalleitungen später erforderlich, so können sie auch von der Städteregion entfernt werden; die Berechtigte erstattet dann die Kosten.

§ 11

Ersatzvornahme

Kommt die Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Städteregion berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Berechtigten zu veranlassen. Die Städteregion kündigt der Berechtigten die Maßnahme an.

§ 12

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Kreisstraße 33 ist unentgeltlich.

§ 13

Sicherung der Rechte der Berechtigten nach Einziehung der Straße oder Änderung der Baulast

Wird der in Anspruch genommene Teil der Kreisstraße 33 seiner Zweckbestimmung als Kreisstraße entzogen, so wird die Städteregion auf Antrag der Berechtigten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor das Eigentum an der in Anspruch genommenen Grundstücksfläche einem Dritten mit Ausnahme einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft übertragen wird. Auf Antrag der Berechtigten wird die Städteregion an der benutzten Grundfläche dann eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Städteregion dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche der Kreisstraße 33 und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Nutzungsrechts trägt die Berechtigte.

Die Berechtigte leistet der Städteregion eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung der Grundfläche durch die Belastung mit einer Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

**§ 14
Änderung des Vertrages**

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Kanalrohre, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen der Berechtigten sowie bei Beseitigung oder Stilllegung des Kanals oder später hinzugekommener Anlagen.

**§ 15
Übertragung der Rechte und Pflichten der Berechtigten**

Die Berechtigte kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Städteregion auf einen anderen übertragen. Der Übertragung von Rechten und Pflichten auf einen anderen kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

**§ 16
Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Aachen vereinbart.

**§ 17
Vertragsausfertigungen**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Aachen, den 27.12.2010

Eschweiler, den

Städteregion Aachen
Der Städteregionsrat
im Auftrag

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Etschenberg
Städteregionsrat

Zink
Dezernent für
Bauen, Umwelt und
Verbraucherschutz

Bertram
Bürgermeister

Gödde
Technischer
Beigeordneter

Anlagen:

- Allgemeinen Bedingungen und Auflagen“ für die Nutzung von Kreisstraßen zur Verlegung von Leitungen (Ziffer 1 bis 15)
- Bestandspläne gem. § 5 Ziffer 2

"Allgemeine Bedingungen und Auflagen"

für die Nutzung von Kreisstraßen zur Verlegung von Leitungen

1. Der Unternehmer hat bei der Herstellung, der Unterhaltung und dem Betrieb der Leitungen eigenverantwortlich alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und alle Anordnungen der StädteRegion Aachen als Straßenbaulastträger und als Straßenverkehrsbehörde zu befolgen.
2. Ist für die bauliche Ausführung der Leitungen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Unternehmer einzuholen.
3. Die StädteRegion Aachen bestimmt die lagegerechte Anordnung der Leitungen. In Ortslagen ist die DIN-Vorschrift 1998 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Von der Fluchtlinie der Baumreihe muss mindestens 1 m Abstand gehalten werden.
5. Kreuzen die Leitungen Bauwerke (Brücken, Durchlässe usw.), Kanäle oder andere Leitungen oder führen sie derart in der Nähe vorbei, dass die Möglichkeit gegeben ist, dass diese durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden, so hat der Unternehmer die Berechtigten dieser Anlage zu verständigen. Beide Unternehmer haben sich in diesen Fällen über die zu treffenden Maßnahmen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die StädteRegion Aachen unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Beteiligten die lagerechte Anordnung der Leitungen und die erforderlich werdenden Maßnahmen.
6. Der Unternehmer wird auf die Strafbestimmungen des § 317 des Strafgesetzbuches hingewiesen und zur Vermeidung von Störungen im Fernmeldebetrieb verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten bei dem zuständigen Fernmeldeamt nach dem Vorhandensein und der Lage von Kabeln zu erkundigen und die Weisungen der Postverwaltung zu beachten.
7. Auf den Baustellen müssen jederzeit die von der StädteRegion Aachen - A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr - genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Die Ausschachtungsarbeiten zur Verlegung der Leitungen sowie die Straßenunterminierungen und deren Wiederverfüllung sind so auszuführen, dass sie hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Sicherheit den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.
8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Auf die Verpflichtungen des Unternehmers gemäß § 3 Abs. 3 a StVO wird besonders hingewiesen. Auf Verlangen des Kreises Aachen ist der Unternehmer verpflichtet, Mehrschichtenbetrieb einzurichten und ggf. Nacharbeit zu leisten.
9. Die "Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTZVE)" und das Merkblatt über das "Zufüllen von Leitungsgräben" (herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V.) In der jeweils geltenden Fassung, sind vom Unternehmer zu beachten.

10. Alle in der Oberfläche des Straßenkörpers (Fahrbahn, Gehweg, Böschungen und Bankette) liegenden Schachtabdeckungen, Hydranten und Schieberkappen usw. sind an die jeweilige Oberfläche des Straßenkörpers auf Kosten des Unternehmers ordnungsgemäß anzuschließen.
11. Grenzsteine, polygonometrische und trigonometrische Punkte dürfen nicht entfernt werden. Sollte eine vorübergehende Entfernung von Grenzsteinen und anderen Messungspunkten während der Bauarbeiten erforderlich sein, so ist deren Lage auf Kosten des Unternehmens wieder herzustellen. Sind polygonometrische und trigonometrische Punkte gefährdet, muss vor Beginn der Bauarbeiten die Verlegung oder Sicherung dieser Punkte auf Kosten des Unternehmers bei der StädteRegion Aachen - Kataster- und Vermessungsamt - beantragt werden.
12. Die Leitungen sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Zur Ausführung von Ausbesserungen an den Leitungen ist vorher die Erlaubnis des Kreises Aachen einzuholen. Bei Gefahr im Verzuge (Rohrbrüche usw.) kann der Unternehmer die Ausbesserung sofort vornehmen. Der StädteRegion Aachen ist jedoch unverzüglich Anzeige zu erstatten.
13. Zur Vorbereitung des Abschlusses der Einzelvereinbarung hat der Unternehmer alle für die Bauausführung erforderlichen Planunterlagen der StädteRegion Aachen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
14. Nach Herstellung der Leitungen hat der Unternehmer der StädteRegion Aachen Bestandspläne (auf der freien Strecke im Maßstab 1: 1000, in Ortslagen im Maßstab 1: 500) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Abstände der Leitungen zu nahe liegenden Festpunkten (wie Häuserfronten, Bürgersteigkanten, Baumreihen usw.) sind in diesen Planunterlagen besonders zu vermerken. Ferner müssen Kreuzungspunkte verschiedener Anlagen besonders gekennzeichnet werden. Außerdem sind Art, Lage und Bauausführung (Werkstoff) der gekreuzten Anlagen anzugeben.
15. Soweit für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Leitungen besondere technische Vorschriften bestehen, sind diese zu beachten. Insbesondere kommen in Betracht:
 - a) für Starkstromleitungen die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE)
 - b) für Wasser- und Abwasserleitungen DIN 1988 und DIN 1986
 - c) für Gasleitungen DIN 1629, DIN 2470 und DIN 2471in der jeweils geltenden Fassung.